



Satzung

Vorwort

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in Teilen neu formuliert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Im Wesensgehalt des Vereins (Name, Rechtsform, Gemeinnützigkeit, Zweck, Feste, Zusammensetzung, des Vorstandes, Wahl und Amtszeit des Vorstandes pp) hat es inhaltliche Änderungen jedoch nicht gegeben, hier sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Aus diesem Grund verbleiben auch sämtliche gewählten Mitglieder des Vorstandes, des Offizierskorps und die Kassenprüfer bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren Ämtern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Haushaltsjahr, Wappen

(1) Der Verein trägt den Namen:

St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V.

(2) Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen und hat seinen Sitz in Verl, Stadtteil Kaunitz. Der Gerichtsstand ist Gütersloh. Das Haushaltsjahr ist vom 16.12. - 15.12. Das Vereinswappen ist das in der Kopfleiste abgebildete Abzeichen.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck

(1) Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den christlichen Geist, die staatsbürgerliche Gesinnung, Liebe zur Heimat und angestammtes Brauchtum wie Geselligkeit und Schießsport zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen im Erwachsenen- und Jugendbereich, Veranstaltung der in § 19 genannten Feste sowie der Ausrichtung sogenannter Aktionstage, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Die Schießsportabteilung ist Mitglied im Westfälischen Schützenbund (WSB). Durch die Mitgliedschaft beim WSB ist die Schießsportabteilung indirekt Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg (LSB) und des Deutschen Schützenbundes e.V., Wiesbaden (DSchüB). Außerdem ist der Verein Mitglied im Stadtsporverband Verl.



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat sowie unbescholten und bereit ist, sich dieser Satzung zu verpflichten. Mitglieder gelten – soweit sie ihr 12. Lebensjahr vollendet und ihr 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – als Jungschützen.
- (2) Mitglied in der Schießsportabteilung kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die Geschäftsführung dieser Abteilung regelt eine eigene Ordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Der Schießmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13 verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
- (3) Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Namen der Mitglieder werden im Bruderschaftsregister eingetragen.
- (5) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind Ehrenmitglieder und von allen Beiträgen befreit. Über eine Änderung des Alters, das zur Ehrenmitgliedschaft und Beitragsbefreiung berechtigt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Schützenbruderschaft. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Ein Austritt ist nur zum Ende des Haushaltsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand nach § 13 schriftlich abgegeben werden.
- (2) Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es bis zum 15. Juli eines Jahres seinen Mitgliedsbeitrag aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht voll bezahlt hat.
- (3) Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Bruderschaft oder von Verbänden, in denen die Bruderschaft Mitglied ist
 2. Grobe Beleidigung eines Mitglieds während der Festlichkeiten und Versammlungen
 3. Grobe Unvorsichtigkeit bei der Handhabung von Waffen
 4. Übertragung von Abzeichen und Eintrittskarten an Nichtmitglieder
 5. Unsittliche Führung und grobe Ruhestörung der Feste
 6. Gröblichste Verletzung der Satzung
 7. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- (4) Über den Ausschluss aufgrund wichtiger Gründe nach Absatz 3 entscheidet der Vorstand im Sinne des § 13 nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung mit sofortiger Wirkung aus ihren Ämtern aus.



§ 6

Beiträge, Pflichten und Rechte

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von zurzeit 30 Euro. Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen nur 50% des Jahresbeitrages. Über eine Änderung der Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der Bruderschaft und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, sich an sämtlichen Veranstaltungen und Festumzügen zu beteiligen.

§ 7

Königsschießen

- (1) Am Königsschießen können alle Mitglieder teilnehmen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und in Uniform zum Vogelschießen erschienen sind.
- (2) Für Jungschützen zwischen dem vollendeten 18. Und dem vollendeten 27. Lebensjahr wird ein besonderes Schießen durchgeführt. Bedingung ist, dass sie mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. Der Jungschützenkönig erhält ein besonderes Abzeichen. Jungschützen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit auf die Insignien schießen.
- (3) Als König beziehungsweise Jungschützenkönig wird das Mitglied proklamiert, welches das Reststück des entsprechenden Vogels abgeschossen hat. Dem König und dem Jungschützenkönig wird jeweils freigestellt, sich eine Königin nach seinem Wunsch zu wählen. Hat eine Frau den jeweils entsprechenden Vogel abgeschossen, wird sie als Königin beziehungsweise Jungschützenkönigin proklamiert. Der Königin und der Jungschützenkönigin wird jeweils freigestellt, sich einen Prinzgemahl nach ihrem Wunsch zu wählen. Das Königspaar und das Jungschützenkönigspaar erhalten jeweils einen Unkostenbeitrag in Form des Königsgeldes. Der König beziehungsweise die Königin sowie der Jungschützenkönig beziehungsweise die Jungschützenkönigin erhalten außerdem ein Erinnerungszeichen. Über Änderungen der Höhe der jeweiligen Königsgelder beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) der Schießwart und jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 13 ist berechtigt, Bewerber aus Sicherheitsgründen zurückzuweisen.
- (5) Der Thron besteht aus mindestens 7 Paaren, höchstens aber aus 11 Paaren einschließlich Königspaar. Der Jungschützenthron besteht aus mindestens 4 Paaren, höchstens aber aus 6 Paaren einschließlich Jungschützenkönigspaar. Über Änderungen der Mindest- und Höchstanzahl der Paare, aus denen Thron und Jungschützenthron bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Alle Schießwettbewerbe, die im Namen des St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. veranstaltet werden, müssen auf den behördlich abgenommenen Schießständen der Bruderschaft (Vogelhochstand an der Ostwestfalahalle, Luftgewehrschießstand in der Schützenhalle am Alten Postweg in Kaunitz) oder anderen behördlich abgenommenen Schießständen durchgeführt werden. Es muss zu jeder Schießveranstaltung eine qualifizierte Schießaufsicht anwesend sein. Sollten Schießwettbewerbe nicht auf den oben beschriebenen Schießständen stattfinden, übernimmt der St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. dafür keine Verantwortung und Haftung, des Weiteren werden errungenen Titel oder Orden vom St. Hubertus Schützenbruderschaft Kaunitz e.V. nicht anerkannt.



§ 8

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Jährlich – möglichst im Januar und Juni – sind zwei ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat am Sitz des Vereins stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand im Sinne des § 13 einberufen werden, oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beim Vorstand im Sinne des § 13 beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Brudermeister einberufen und geleitet. Er kann diese Funktion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (5) Sämtliche Mitglieder können an den Versammlungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.
- (6) Zur Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind in der Einladung anzuführen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Brudermeister eingegangen sein. Kurzfristig vor der Versammlung eingegangene Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung sie als Dringlichkeitsanträge beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist mit 5% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Gegenstände der Beschlussfassung, die die Auflösung des Vereins, Änderung der Rechtsform des Vereins oder die Fusion des Vereins betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten. Dabei müssen in der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung dieser Gegenstände einberufen worden ist, drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgeben. Wird diese Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erreicht, ist die nächste zur Beschlussfassung dieser Gegenstände im gleichen Kalenderjahr einberufene Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auch dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten.
- (8) Grundlage für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist das Bruderschaftsregister zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der sich die Namen der anwesenden Mitglieder ergeben.
- (9) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Zur Annahme eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.



§ 10

Abstimmungsmethoden

(1) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit für einen Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, folgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ein Gewählter hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Bruderschaft
8. Wahl des Offizierskorps

(2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt, dass der Brudermeister jeweils mit zwei Vorstandsmitgliedern unterschreibt. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Versammlung erstellt sein.



§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und besteht aus:

dem Brudermeister und dessen Vertreter, der zugleich Vorstandssprecher ist

dem Oberst und dessen Vertreter

dem Schriftführer und dessen Vertreter

dem Kassierer und dessen Vertreter

dem Jungschützenmeister und dessen Vertreter

dem Schießmeister der Schießsportabteilung und dessen Vertreter

(2) Weiterhin gehören zum Vorstand:

der Präses

der amtierende König und der amtierende Jungschützenkönig

der Kompanieführer der 1. und 2. Kompanie

der Sprecher der Fahnenoffiziere

der Sprecher der Adjutanten

der Sprecher der Exkönige

(3) Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, so bestimmt die nachfolgende Mitgliederversammlung vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung einen Nachfolger für dessen restliche Amtszeit kommissarisch. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl kann der Vorstand die Geschäfte einem Vereinsmitglied übertragen. Scheidet ein aktuelles Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, verliert dieses neben seiner Mitgliedschaft auch gleichzeitig sein Vorstandsamt.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der Oberst, der Schriftführer, der Kassierer und der stellvertretende Brudermeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der gesetzliche Vorstand hat die Möglichkeit, sachkundige Schützenbrüder zu den Vorstandssitzungen einzuladen und mit Aufgaben zu betrauen.



§ 14

Befugnisse des gesetzlichen Vorstandes

(1) Der Vorstand im Sinne des § 13 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 13 dieser Vereinssatzung ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, also ohne Beschränkung im Außenverhältnis, bedarf jedoch der Abschluss von Mietverträgen (mit Ausnahme der Verträge über die Vermietung der Schützenhalle), der Abschluss von Arbeitsverträgen und Kreditverträgen, der Abschluss von Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 2.000,- Euro im Einzelfall sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Festwirt des einstimmigen Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes nach § 13. Über eine Änderung der Höhe des Betrages, bis zu welchem vertragliche Verpflichtungen im Einzelfall eingegangen werden dürfen, ohne dass es im Innenverhältnis eines einstimmigen Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes nach § 13 bedarf, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Verkauf, zur Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister.

(3) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsgesetzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Satzung des Vereins.



§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 12 sind:

1. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
2. Ausschluß eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft und seiner Untergliederungen
4. Vorbereitung der Aktionstage
5. Vorbereitung des Schützenfestes

(2) Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 13 sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Ausübung der Kontrolle über das Vereinsvermögen
3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Erstellung der Tätigkeitsberichte

(3) Der Brudermeister oder sein Stellvertreter laden mit einer Frist von 1 Woche zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungen des Vorstandes im Sinne des § 13 sind mit einer Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Vorstandssitzung zu versehen.

(4) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einem Protokoll erfasst und sind vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die weiteren Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 16

Das Offizierkorps

(1) Dem Offizierskorps gehören an:

1. der Oberst und sein Stellvertreter
2. die beiden Kompanieführer und ihre Stellvertreter
3. der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter
4. die Adjutanten
5. die Fahnenoffiziere
6. der Schießmeister und sein Stellvertreter
7. der Schießwart

(2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre



§ 17

Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann er einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Er hat den Jahresbericht der Bruderschaft zu erstellen.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich und führt das Bruderschaftsregister. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen.

Der Schriftführer hat das Schriftwesen der Bruderschaft zu verwalten. Er verwahrt das gesamte Schriftwerk und fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend zu führenden Protokoll zu erfassen.

Der stellvertretende Brudermeister und Vorstandssprecher vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung, unterstützt ihn bei seinen Aufgaben und ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der stellvertretende Kassierer vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der stellvertretende Schriftführer vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Jungschützenmeister hat die Aufgabe, die Jungschützenabteilung zu führen. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die volle Verantwortung der Jungschützenabteilung liegt in seiner Hand. Der Jungschützenmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand nach § 13 verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Schießmeister der Schießsportabteilung organisiert und führt die Schießsportabteilung. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt Verantwortung für die Schießsportabteilung.

Der Schießmeister an der Vogelstange organisiert das Brauchtumsschießen der Bruderschaft. Das Vogelschießen der Schützen und der Jungschützen sowie das Schießen "König der Könige". Er trägt die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Die Mitglieder des Offizierkorps unterstützen die v. g. Vorstandmitglieder, insbesondere bei Aufmärschen und Festen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 18

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer sind volljährige Mitglieder der Bruderschaft. Sie werden für 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl des 1. Kassenprüfers in einem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl und der 2. Kassenprüfer in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl zu wählen ist. Die erste Wahl fand 1995 statt, wobei der 1. Kassenprüfer für 2 Jahre und der 2. Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt wurde. Sie prüfen die Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Beläge. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie einen Prüfungsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung vor, ob Entlastung zu erteilen ist.



§ 19

Feste

- (1) Die Feste sind das Schützenfest und das Patronatsfest (Hubertusfeier). Grundsätzlich findet das Schützenfest am dritten Sonntag im Juli statt. Weitere Veranstaltungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Jedes Mitglied soll sich eine dem Verein angepasste Uniform beschaffen und diese an den Festen und an den vom Vorstand bestimmten Tagen (z.B. Fronleichnamsprozession) tragen.
- (3) Zum Schützenfest können Schützen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und als solche berufen worden sind, insbesondere ehemalige Könige, Generäle, Ehrenbrudermeister und Ehrenobristen, in einer gesondert gebildeten Ehrenkompanie –ohne Kompanieführer – auftreten.

§ 20

Beerdigungen

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Kirchengemeinde St. Maria Immaculata Kaunitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 22

Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B.: Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 23

Inkrafttreten und Änderungsbefugnis

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Der gesetzliche Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Verl, 18.06.2013

Peter Lichtenauer
Brudermeister

Mark Fechtelkord
stellvertretender Brudermeister

Uwe Cordfulland
Oberst

Robin Rieksneuwöhner
Kassierer

Hans-Dieter Peterhanwahr
Schriftführer